

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt	Datum 15.01.2013	Drucksachen-Nr. 2013/252
-------------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Kreistag	↓ Sitzungsart öffentlich	↓ Sitzungstermin/e 28.01.2013
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 7

Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz GmbH

- a) **Unternehmens- und Wirtschaftsplan 2013**
- b) **Gewährung von Kassenkrediten**
- c) **Übernahme von Bürgschaften für Investitionen**

Beschlussvorschlag

- a) **Der Kreistag nimmt den vorgelegten Unternehmensplan inklusive der vorläufigen Wirtschaftspläne 2013 zur Kenntnis und empfiehlt dem Landrat als Vertreter des Landkreises die Zustimmung in der Gesellschafterversammlung.**
- b) **Die Verwaltung wird beauftragt, bei Bedarf im Einzelfall zu prüfen, ob dem Gesundheitsverbund bzw. dessen Tochtergesellschaften Kassenkredite zu angemessenen Konditionen gewährt werden können, und gegebenenfalls entsprechend Kassenkredite zu gewähren.**
- c) **Der Kreistag stimmt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde – der Übernahme der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Bürgschaften für Investitionsmaßnahmen zu.**

Sachverhalt

a) **Wirtschaftsplan 2013**

Nach § 15 Abs. 2e) – sowie für Tochtergesellschaften Abs. 3f) – des Gesellschaftervertrags obliegt die Feststellung des Wirtschaftsplans dem Aufsichtsrat. Nach § 19 Abs. 2 Nr. m) hat dieser die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen. Ein explizites Weisungsrecht des Kreistags ist in § 8 der Hauptsatzung des Landkreises nicht geregelt.

Aufgrund der Bedeutung der Beteiligung des Landkreises am Gesundheitsverbund soll vor Zustimmung des Landrats in der Gesellschafterversammlung eine Weisung des Kreistages eingeholt werden.

Das **Gesamtergebnis des Konzerns** sieht für das Jahr 2013 einen **Gewinn von rd. 3,64 Mio. EUR** vor. Die Hochrechnung für das Jahr 2012, die inzwischen einem vorläufigen Jahresabschluss entspricht, liegt bei einem Gewinn von rd. 3,25 Mio. EUR; die Wirtschaftsplanung für 2012 mit einem Gewinn von rd. 3,01 Mio. EUR wird damit voraussichtlich übertroffen. Dies wird von den Geschäftsführern als sehr gutes Ergebnis bezeichnet.

Die Jahresergebnisse im Einzelnen werden für 2013 wie folgt geplant:

Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH (Holding)	Überschuss 28 TEUR
Teilkonzern Betriebsgesellschaft HBK	Überschuss 3,1 Mio. EUR
davon Hegau-Bodensee-Klinikum mbH	Überschuss 2,9 Mio. EUR
<i>davon Betriebsgesellschaft HBK</i>	<i>Überschuss 3,1 Mio. EUR</i>
<i>davon Seniorenpflegeheim Engen</i>	<i>Fehlbetrag -27 TEUR</i>
<i>davon Seniorenpflegeheim Gailingen</i>	<i>Fehlbetrag -166 TEUR</i>
davon Hegau-Jugendwerk GmbH	Überschuss 204 TEUR
davon HBH-Medizinische Versorgungszentren GmbH	Fehlbetrag - 29 TEUR
davon HBH-Service GmbH	Überschuss 23 TEUR
Teilkonzern Betriebsgesellschaft Kliniken Konstanz mbH	Überschuss 496 TEUR
<i>davon Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz mbH</i>	<i>Überschuss 86 TEUR</i>
<i>davon Vincentius Krankenhaus AG</i>	<i>Überschuss 409 TEUR.</i>

Nachdem sich die Einbringung der Krankenhausbetriebsgesellschaften in den Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz im letzten Jahr erheblich verzögert hat, hat sich das auch auf die Aufstellung der Wirtschaftspläne für den Gesundheitsverbund entsprechend ausgewirkt. Den Investitionen liegen noch keine Wirtschaftlichkeitsberechnungen zugrunde; auch die Refinanzierung ist noch nicht abschließend ausgearbeitet.

Die mittelfristige Finanzplanung wird aus diesem Grund erst im Juli 2013 zur Genehmigung vorgelegt. Sollte sich Anpassungsbedarf ergeben, wird auch ein überarbeiteter Wirtschaftsplan 2013 nochmals vorgelegt. Beides wird dem Kreistag zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 soll fristgerecht Ende 2013 vorgelegt werden.

Näheres zur Verbundstruktur, der Unternehmensplanung 2013 bis 2016 und den Erfolgs- und Investitionsplänen kann dem beiliegenden Unternehmensplan entnommen werden.

b) **Gewährung von Kassenkrediten**

Aus dem Konsortialvertrag zwischen dem Landkreis Konstanz, der Spitalstiftung Konstanz und der Hegau-Bodensee-Hochrhein-Kliniken GmbH vom 26.07.2012 ergibt sich für allgemeine Liquiditätseingpässe der Holding oder der Betriebsgesellschaften keine Pflicht des Landkreises tätig zu werden.

Da es sich beim Krankenhauswesen aber um eine Kreis Aufgabe handelt und der Landkreis als Mehrheitsgesellschafter auftritt, erscheint es aus Sicht des Regierungspräsi-

ums vertretbar, wenn der Landkreis Kassenkredite zu angemessenen Konditionen gewähren würde. Dies natürlich immer nur, wenn die eigenen Mittel der Gesellschaft nicht ausreichen. Eine förmliche Genehmigungspflicht durch die Aufsicht besteht nicht; auch steht Gemeindekassenrecht diesem Vorgehen nicht entgegen.

Unumgänglich ist allerdings eine sorgfältige Einzelfallüberprüfung vom Landkreis (ganzheitliche Steuerung und Verantwortung), falls die eigenen Mittel der Gesellschaft nicht ausreichen. Es dürfen lediglich Kassenkredite für Liquiditätsschwankungen gewährt werden.

Der Landkreis muss beurteilen können, dass es sich keinesfalls um dauerhafte Kontokorrentkredite bzw. eine dauerhafte Finanzierungslücke handelt.

Die Liquiditätszeitpunkte sollten mit der Gesellschaft vorab abgestimmt werden. Beim Landkreis besteht die „Sondersituation“ der vier „FAG- und Kreisumlage-Spitzen“ im Jahr, nach denen er derzeit für 1 bis 1,5 Monate liquide ist. In jedem Fall müsste ggf. die Liquiditätsplanung der Gesellschaft umfassend in die des Landkreises integriert werden. Wichtig ist auch, dass der eigene Kassenkreditrahmen des Landkreises dadurch nicht überschritten wird.

Nach Einschätzung der Geschäftsführung ist in 2013 nicht mit Liquiditätsengpässen zu rechnen. Für 2014 ist zum aktuellen Zeitpunkt nur sehr schwer eine Einschätzung abzugeben. Zum Einen sei noch unklar wie sich die äußeren Rahmenbedingungen ändern (im Regelfall durch den Gesetzgeber veranlasst) und zum Anderen könnte für die Zwischenfinanzierung von Investitionsmaßnahmen möglicherweise ein kurzfristiger Kassenkredit erforderlich werden, da die Fördermittel erst abgerufen werden können, wenn Zahlungen durch den Bauherrn gegenüber den Firmen zugeleitet wurden.

c) Übernahme von Bürgschaften für Investitionen

In § 14 des Konsortialvertrags ist geregelt, dass der Landkreis für künftige Verbindlichkeiten der gemeinsamen Gesellschaft aus Investitionstätigkeit bürgt. Hintergrund ist, dass die Darlehen damit zu Kommunalkredit-Konditionen gewährt werden. Der Schuldendienst kann von der Gesellschaft aus eigener Kraft geleistet werden.

Für folgende Investitionen sind im Jahr 2013 voraussichtlich Bürgschaften des Landkreises erforderlich: Da Vinci / Computerunterstützter OP-Roboter 2,0 Mio. EUR (Standort noch unklar) und PET-CT 1,1 Mio. EUR (Krankenhausbetriebsgesellschaft Kliniken Konstanz mbH). Als Zeitpunkt wird von der Geschäftsführung das 3. Quartal 2013 anvisiert.

Die jeweilige Bürgschaft ist im Einzelfall vom Regierungspräsidium zu genehmigen. Für die Genehmigung spielt auch die Leistungsfähigkeit des Landkreises eine entscheidende Rolle.

Die Wirtschaftspläne der Gesellschaften unterliegen nicht der Aufsicht des Regierungspräsidiums. Die Bürgschaften werden nach Antragstellung somit formell vom Kreistag beschlossen und dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorgelegt. Dieses prüft auch die Rückflüsse der Kredite bei der Gesellschaft.

Die Genehmigungsfähigkeit der Bürgschaften ist vorab mit dem Regierungspräsidium abzuklären. Eine Bürgschaft wird erst nach der Genehmigung durch das Regierungspräsidium (gegenüber der Bank) wirksam.

Der Landkreis bürgt nicht für Umschuldungen. Nach § 14 Abs. 2 des Konsortialvertrages werden für die mit den Beteiligungen eingebrachten Verbindlichkeiten die bisherigen Sicherungsmittel (Bürgschaften, Grundschulden o.ä.) aufrechterhalten.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt.

Anlagen

Entfällt.